

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.07.1997 erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Emsbüren über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro
1	Personaleinsatz je Stunde	
1.1	je Feuerwehrmitglied	20,00
1.2	Sicherheitswachen je Feuerwehrmitglied	15,00
2	Einsatz von Fahrzeugen je Stunde (ohne Personal)	
2.1	Tanklöschfahrzeuge	46,00
2.2	Löschfahrzeuge	35,00
2.3	Pulverfahrzeug	40,00
2.4	Einsatzleitwagen	30,00
2.5	Schlauchwagen	40,00
2.6	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswache je Tag und Veranstaltung	35,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung je Stunde (ohne Personal)	
3.1	Tragkraftspritze	30,00
3.2	Tauchpumpe	10,00
3.3	Notstromaggregat	20,00
3.4	Be- und Entlüftungsgerät	20,00
3.5	Motorkettensäge	10,00
3.6	Atemschutzgerät	10,00
3.7	Schere, Spreitzer	10,00
3.8	Hebekissen	20,00
3.9	Schläuche, Größen A, B, C, D (je 15 m Länge)	2,50

- 4 Materialverbrauch
Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- 5 Die Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien sind in voller Höhe zu erstatten.
- 6 Der Kostenersatz und die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 5 werden nebeneinander erhoben.
- 7 Pauschale für besondere Leistungen
- | | |
|--|--------|
| a) Entfernung von Wespenestern u. ä. | 30,00 |
| b) Türöffnungen | 30,00 |
| c) vorsätzliche oder grob fahrlässige grundlose Alarmierungen (Unfugalarm) | 255,00 |
- zuzügl. tatsächl. Kosten nach
Ziffern 1 und 2.
- 8 Bei Einsätzen von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Gemeindegebietes wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 Euro je Kilometer und Fahrzeug erhoben.
- 9 Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.
- 10 Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde Emsbüren ein Kostenersatz zu vereinbaren.